Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 51.

(Nr. 6677.) Verordnung, betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neu-erworbenen Landestheilen. Vom 23. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

In den durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 555.) und durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 875. 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Gebieten soll zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung eine mit dem Gendarmerie-Korps in den übrigen Theilen der Monarchie gleichförmig eingerichtete und mit diesem Korps vereinigte Landgendarmerie bestehen, und sollen dagegen die in diesen Landestheilen bis jetzt bestandenen Gendarmerie- resp. Landjäger-Korps aufgelöst werden.

§. 2.

Diese Gendarmerie soll in Rücksicht auf Oekonomie, Disziplin und übrige innere Verfassung militairisch organisirt und unter dem Oberbefehl des Chefs der Landgendarmerie Unserer Monarchie dem Kriegsminister, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber, unter den betreffenden Civilbehörden, dem Minister des Innern untergeordnet sein.

§. 3.

Sie wird in Brigaden eingetheilt. Jede Brigade besteht aus einem Brigadier, welcher ihr vorsteht, und aus der erforderlichen Anzahl von Offizieren, Oberwachtmeistern und berittenen sowie Fuß-Gendarmen.

§. 4.

Die militairische Aufsicht über die Gendarmen wird von ihren Militairvorgesetzten einschließlich der Oberwachtmeister geführt. An der Verrichtung der civildienstlichen Geschäfte der Gendarmerie nehmen die Offiziere keinen Theil, sofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Kommandos oder zu anderen Dienstleistungen für das Civil kommandirt sind. Die Oberwachtmeister und Gendarmen haben den Civildienst der Gendarmerie unter der Lei-

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1867.

Leitung der Civilbehörden, denen sie zur Dienstleistung überwiesen sind, zu versehen. Die Oberwachtmeister sind jedoch, damit sie ihre Funktionen als Militair-vorgesetzte der Gendarmen erfüllen können, zu dem Civildienste nicht regelmäßig, sondern nur in besonderen dazu geeigneten Fällen heranzuziehen.

§. 5.

Die Vertheilung der Gendarmerie im Lande nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse, die Bestimmung des Stationsortes ihrer Mitglieder einschließlich der Offiziere, sowie die Bezeichnung derjenigen Civilbehörden, welchen die Oberwachtmeister der Gendarmerie und die Gendarmen in ihren civildienstlichen Verrichtungen unterzuordnen sind, bleibt dem Minister des Innern unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie überlassen.

§. 6.

Die Anstellung der Offiziere bei der Gendarmerie behalten Wir Uns vor. Der Militair-Chef soll Uns aber dazu die Vorschläge machen. Die Entlassung und Pensionirung der Offiziere bei der Gendarmerie erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie die der Offiziere des stehenden Heeres.

§. 7.

Die Oberwachtmeister und Gendarmen werden von dem Chef der Gendarmerie, die ersteren vorzugsweise aus den dazu geeigneten Gendarmen, die letzteren aus der Zahl derjenigen Unteroffiziere angenommen und bestellt, welche die als Bedingung der Anstellungsfähigkeit vorgeschriebene Dienstzeit im stehenden Heere erfüllt haben und außerdem

a) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens besitzen,

b) ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen können, und

c) von starkem gesundem Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen sind.

Der Chef der Gendarmerie hat die hierauf zu richtenden Prüfungen zu veranlassen, die Brigadiers deshalb mit Anweisung zu versehen und demnächst über die Tüchtigkeit und Anstellung des geprüften Subjekts zu entscheiden, der Brigadier aber dafür zu haften, daß die Prüfung gewissenhaft, streng und zweckmäßig erfolge.

§. 8.

Die Anstellung eines Gendarmen ist für die ersten seit dem Tage des Dienstantritts zu rechnenden sechs Monate nur provisorisch; wenn er während dieses Zeitraums der Erwartung nicht entspricht, kann er ohne Weiteres vom Chef entlassen werden. Bei ihrer Anstellung werden die Gendarmen durch Diensteid verpflichtet.

§. 9.

Die Entlassung nach Ablauf der vorgedachten ersten sechs Monate kann nicht allein durch Kriegsrecht, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch durch

durch Standrecht, alsdann jedoch nur unter Bestätigung des Chefs, verhängt werden.

§. 10.

Oberwachtmeister und Gendarmen können wegen solcher Handlungen, welche zwar nicht in den Strafgesetzen vorgesehen sind, durch welche sie aber die Pflichten verletzen, welche ihnen ihr Amt auferlegt, oder wenn sie sich durch ihr Verhalten in oder außer dem Dienste der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, unwürdig zeigen, im Wege der Disziplinar-Untersuchung durch einen Beschluß des Chefs der Gendarmerie aus dem Dienste entfernt werden. Gegen diese Entscheidung steht ihnen der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

§. 11.

Oberwachtmeister und Gendarmen, welche durch körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind, werden sowohl dann, wenn sie selbst ihre Pensionirung nachsuchen, als wenn sie dieselbe nicht nachsuchen, durch Verfügung des Ministers des Innern in dem für die freiwillige, beziehungsweise unfreiwillige Pensionirung der Civilbeamten vorgeschriebenen Verfahren mit Pension in den Ruhestand versetzt. Die Vorschriften des Preußischen Civil-Pensionsreglements vom 30. April 1825. und die dazu ergangenen und ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen finden auf die Oberwachtmeister und Gendarmen mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Höhe der Pension nach der Dienstdauer, vom Tage des wirklichen Eintritts in den Dienst, ohne Rücksicht auf das damalige Lebensalter des betreffenden Oberwachtmeisters oder Gendarmen, sowie nach dem Betrage des Gehalts, in dessen Genuß der betreffende Oberwachtmeister oder Gendarm sich zur Zeit seiner Entlassung befindet, berechnet wird. Diejenigen Oberwachtmeister und Gendarmen, welche bei eintretender Invalidität noch nicht volle fünfzehn Jahre gedient und sich unbescholten geführt haben, erhalten, jedoch erst nach zurückgelegter sechsmonatlicher Probezeit, ohne Rücksicht auf die in der Gendarmerie selbst zugebrachte längere oder kürzere Dienstzeit, und zwar der Oberwachtmeister jährlich 84 Thaler, der Gendarm aber jährlich 54 Thaler an Pension. Die Oberwachtmeister und Gendarmen, welche früher in den neu erworbenen Landestheilen dem Staate gedient haben und mit denselben übernommen worden sind, werden nach den Vorschriften für die aus diesen Landestheilen übernommenen Civilbeamten pensionirt.

§. 12.

Außer der Besoldung und den vom Staate gewährten Emolumenten haben die Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen weder in ihrem Standquartier, noch außerhalb desselben Anspruch auf Naturalquartier, Servis oder Beköstigung. Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, an Orten, wo keine Militairmagazine sind und der Fouragebedarf der daselbst stationirten Gendarmerie auch im Wege der Verdingung zu einem angemessenen Preise nicht zu erlangen ist, die Lieferung der Fourage gegen Erstattung des mittleren Marktpreises am Orte der Lieferung, falls

falls aber von der Gemeindebehörde erweislich die Fourage in der erforderlichen Qualität für den laufenden mittleren Marktpreis nicht zu beschaffen ist, gegen Erstattung der wirklich gezahlten höheren Preise aus der Staatskasse, zu leisten.

§. 13.

Mehrjähriger ausgezeichneter Dienst in der Gendarmerie gewährt den Offizieren, Oberwachtmeistern und Gendarmen einen vorzüglichen Anspruch auf Anstellung in solchen Civilämtern, zu welchen sie geeignet sind.

§. 14.

Das Korps der Gendarmerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Kommando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Korps, zu welchem es gehört, der im Dienst ältere Offizier; ist dies aber der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des Gendarmerie-Anführers nachzukommen verpflichtet. Die Gendarmen selbst haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Linientruppen.

§. 15.

Die Mitglieder der Gendarmerie gehören zu den Personen des Soldatenstandes und haben den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Auf dieselben finden die Vorschriften der Militair-Strafgesetze Anwendung. Das nächste Militairgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gendarmen auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gendarmen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde (§. 5.) ist befugt, gegen ihn wegen eines Dienst- oder anderen Vergehens oder eines Verbrechens eine vorläufige Untersuchung einzuleiten, auch nach Befinden in dringenden Fällen ihm vorläufig, bis zur Entscheidung der kompetenten Militairbehörde über seine Suspension vom Dienste, die Ausübung aller Dienstverrichtungen zu untersagen, demnächst aber verbunden, die Akten dem vorgesetzten Distriktsoffizier zum weiteren Verfahren zu übersenden, und hat der Distriktsoffizier den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiktion und Strafgewalt soll dem Chef der Gendarmerie der Wirkungskreis eines Divisionskommandeurs, dem Brigadier der eines Regimentskommandeurs und den Distriktsoffizieren der eines detachirten Bataillonskommandeurs zustehen. Für den Fall der Konkurrenz von Gendarmen bei Vergehen anderer Militairpersonen erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch den Kriegsminister. Ist in Folge des eingeleiteten gerichtlichen oder Disziplinar-Verfahrens die Entfernung eines Gendarmen aus dem Korps vorherzusehen, so hat der Chef der Gendarmerie die Suspension desselben vom Dienste mit Einbehaltung der Hälfte des Gehalts während der Untersuchung und bis zur Entscheidung, jedoch mit Belassung des Unterhaltes des Pferdes bei berittenen Gendarmen, zu verfügen.

§. 16.

Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staates und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unter-

stützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung, ob, über die Befolgung der oben gedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, Verbrechen, Vergehen und anderen strafbaren Handlungen nachzuforschen und den Behörden und sonstigen öffentlichen Beamten, wenn dieselben zur Ausübung ihres Dienstes Schutz bedürfen, solchen auf Ansuchen zu gewähren. Die Mitglieder der Gendarmerie sind befugt, auch ohne Auftrag bei gesetzmäßiger Veranlassung und unter Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Formen Personen festzunehmen oder in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, in Wohnungen einzudringen und Haussuchungen vorzunehmen. Deserteure haben sie aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern. Die Gendarmen können dazu verwandt werden, Verbrecher und Vagabonden in Gemäßheit der darüber bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken. Zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Kurrenden der Civilbehörden und zu Boten- oder anderen ähnlichen Diensten dürfen die Gendarmen nur ausnahmsweise in solchen Fällen gebraucht werden, wo solches gelegentlich neben ihren anderen Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann. Die Mitglieder der Gendarmerie versehen in der Regel ihren Dienst in den ihnen überwiesenen Dienstbezirken. In Anlaß besonderer Aufträge aber haben sie ihre Thätigkeit auch über diese Bezirke hinaus auszudehnen und ebenso sind sie auch ohne Anweisung Seitens der ihnen vorgesetzten Civilbehörden verpflichtet, in eiligen oder sonst dringenden Fällen der Ortsobrigkeit oder der Gendarmerie eines benachbarten Bezirks Hülfe zu leisten und nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten ꝛc. so weit zu verfolgen, bis sie die zur weiteren Nachsetzung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit oder einem anderen Gendarmen gemacht haben und von diesem die nöthigen Anstalten zur weiteren Nacheile getroffen werden.

§. 17.

Außerdem liegt der Gendarmerie ob, nöthigenfalls

a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräthen und anderen, eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken;

b) den Verwaltungs- und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekution in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militair-Exekution eintreten würde;

c) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten und an ihre Korps abzuliefern.

§. 18.

Jedermann ist schuldig, unter Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingt Folge zu leisten, und steht die Gendarmerie überhaupt, sowie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Oberwachtmeister und Gendarm, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht, als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Be-

Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairpersonen jeden Grades in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schildwachen. Um ihren Anordnungen Folge zu verschaffen, sind die Mitglieder der Gendarmerie auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde befugt, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, thätlichen Widerstand entgegensetzen oder sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Weise den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders als mit bewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen. Uebrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§. 19.

Ein Jeder, besonders aber jede Militair-, Civil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentliche und zumal die Polizei-Behörden und Dorfschulzen, sowie die Gastwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gendarmen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheit erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§. 20.

Die Militair-Vorgesetzten haben über die Führung und Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Gendarmen von den denselben vorgesetzten Civilbehörden, besonders in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht genaue Auskunft einzuziehen, die befundenen Mängel abzustellen und dabei die Bemerkungen dieser Behörden pflichtmäßig zu berücksichtigen.

Wenn ein Gendarm zu einer ihn aus seinen Dienstverrichtungen entfernenden Untersuchung oder Strafe gezogen werden soll, so muß der Militair-Vorgesetzte mit der Dienstbehörde des Gendarmen wegen dessen Ersetzung Rücksprache und auf ihre Erklärung Rücksicht nehmen.

§. 21.

Da übrigens die Gendarmerie in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betreffenden Civilbehörden und jeder einzelne Gendarm zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist (§. 5.), so steht dieser Behörde zu, die Gendarmen in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen und zu leiten, sie, wo sie gefehlt haben, zu belehren und zurechtzuweisen und darauf zu halten, daß jeder ihr zugewiesene Gendarm mit seinen Pflichten immer bekannter werde, und letzterer ist schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Die Militairvorgesetzten haben daher die Amtsverrichtungen der den Civilbehörden überwiesenen Gendarmen nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Kommando führt, zu leiten; im Allgemeinen müssen sie jedoch die Gendarmen auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig kontroliren und darauf achten, daß sie den Gesetzen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten.

Die Civil-Dienstbehörde hat zwar auch selbst bei bloßen Disziplinarvergehungen kein Strafrecht über die Gendarmen, wohl aber die Befugniß, wenn Zurechtweisungen nicht gefruchtet haben, oder bei Ungehorsam und Verletzung der ihr schuldigen Achtung und Folgsamkeit, zur Disziplinarbestrafung durch den Militairvorgesetzten die nöthige Einleitung zu treffen, oder bei demselben auf Abberufung des Gendarmen anzutragen, und es muß, sobald im ersteren Falle die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden.

§. 22.

Die Civilbehörden und die Militairvorgesetzten der Gendarmerie stehen zu einander überall nicht in subordinirtem Verhältniß, sondern die Offiziere der Gendarmerie sind als solche, insofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Kommandos oder zu anderen Dienstleistungen für das Civil kommandirt und deshalb an die näheren Anordnungen der Civilbehörden verwiesen sind, als welchen Falles sie denselben pünktlich zu folgen haben, blos ihrem Militairvorgesetzten untergeordnet. Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gendarmen ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Gendarmen aber sind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Alle anderen als die unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden müssen, wenn sie der Unterstützung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Requisitionen und resp. Befehle an die obgedachte Dienstbehörde richten, welche denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist.

§. 23.

Obgleich die Gendarmerie eine militairische Organisation hat, so steht sie doch nicht unter dem General-Kommando oder einem anderen Militairbefehlshaber der Provinz oder des Bezirks, in welchem sie dislocirt ist, mithin auch die in einer Stadt befindliche Gendarmerie nicht unter dem Gouverneur oder Kommandanten dieser Stadt, sondern lediglich unter ihren eigenen Militairvorgesetzten

 und

und unter der Civildienstbehörde. Es versteht sich aber von selbst, daß die Gendarmerie gleichwohl auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden ist, welche in einer großen Stadt oder Festung von dem Gouverneur oder Kommandanten ausgehen.

§. 24.

Alle in den in §. 1. bezeichneten Landestheilen bisher bestandenen Gesetze und Verordnungen über die Einrichtung der Gendarmerie, beziehungsweise der Landjäger-Korps, treten außer Kraft. In denjenigen Landestheilen, in welchen die Gendarmen bisher in ihrer civildienstlichen Thätigkeit nicht unter Civilbehörden, sondern auch in dieser Beziehung unter der Leitung ihrer Militairvorgesetzten gestanden haben, ist diese Einrichtung auch bei der durch die gegenwärtige Verordnung errichteten Landgendarmerie bis dahin beizubehalten, wo die Ueberweisung der Gendarmen an Civilbehörden in Gemäßheit des §. 5. dieser Verordnung erfolgt sein wird.

§. 25.

Ueber die Dienstverhältnisse der Gendarmerie haben Wir heute eine besondere Instruktion für dieselbe erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).